

zwischen Dresdener-, Eschenbrünne- und Leipziger Strasse, sowie zw. Magdeburger-, Weimarer- u. Blumenmädchenstrasse.

Textteil: vom 15.10.63 (gem. BBauG. § 9)

Art der baul. Nutzung: reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)

Mass der baul. Nutzung	II-gesch. Einzelhäuser	Grundflächenzahl = GRZ = 0,4
	IV-gesch. Reihenhäuser	Geschossflächenzahl = GFZ = 0,7
	VIII-gesch. Wohnhaus	GRZ = 0,3
		GFZ = 1,0
		GRZ = 0,3
		GFZ = 1,0

Bauweise
ostw. Magdeburger Strasse II-gesch. Einzelhäuser, offene Bauweise;
ostw. Leipziger Strasse IV-gesch. Reihenhäuser und 1 VIII-gesch. Wohnhaus
Nebenanlagen, wie Holzschuppen und dergl. im Sinne § 14 BauNVO sind im Baugebiet nicht zugelassen.

Dachform
II-gesch. Einzelhäuser: Satteldach 25°
IV-gesch. Reihenhäuser: Satteldach 20 - 25°
VIII-gesch. Wohnhaus: ebenes Dach.
Selbständige Dachwohnungen sind nicht zugelassen.
Garagen: flaches Pult- oder Satteldach. Dachdeckung ist dunkel zu halten.

Grenz- und Gebäudeabstände
an den Nebenseiten bei:
II-gesch. Einzelhäuser mind. 2,50 m
IV-gesch. Reihenhäuser mind. 4,00 m
VIII-gesch. Wohnhaus mind. 8,00 m
Summe der Gebäudeabstände von den seittl. Grundstücksgrenzen bei:
II-gesch. Bauweise mind. 6,0 m
IV-gesch. Bauweise mind. 8,0 m
VIII-gesch. Bauweise mind. 16,0 m
Garagen können in den seittl. Grenzabständen errichtet werden.

Gebäudehöhe
(gem. allg. Ortsbausatzung Abschnitt IV § 18)
Kein Kniestock.

Grundstückseinfriedigung
Allgemein in Rabattplatten oder Natursteinsockel mit Hecke oder Holzzaun, max. Gesamthöhe 0,90 m.
Gruppenweise mit gleichartigem Material.

Milleimerabstellplätze sind für Reihen- und Mehrfamilienhäuser in unmittelbarer Nähe der Strasse anzulegen und gegen Sicht abzupflanzen.

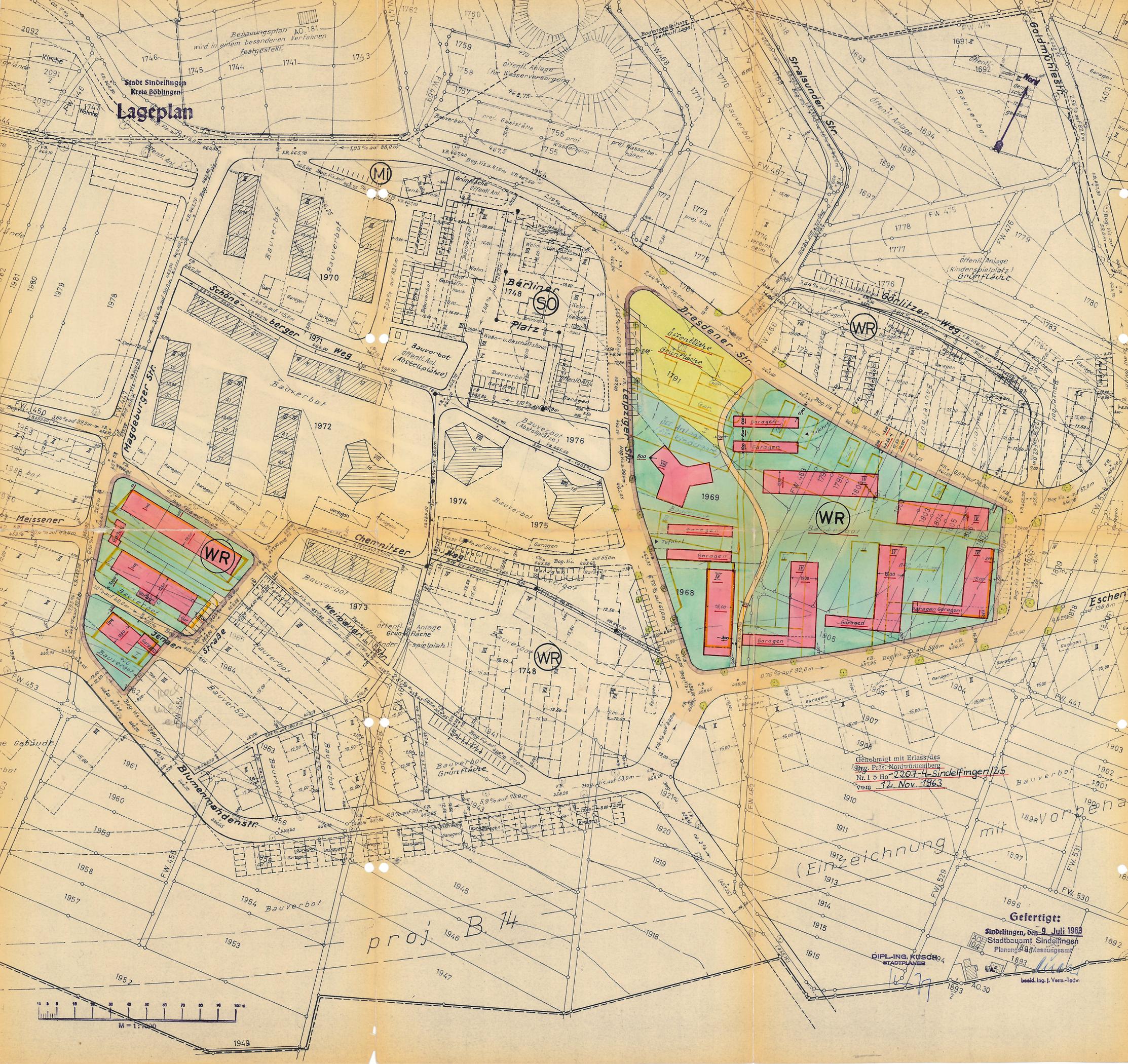
Wagenabstellplätze sind in ausreichender Anzahl auf dem Baugrundstück anzulegen und zu befestigen.

Hinsichtlich sonstiger künstlerischer Gestaltung usw. gelten die Bestimmungen der allgemeinen Ortsbausatzung.

Drahtleitungen
für Stark- und Schwachstrom müssen verkabelt werden.

Satzungenlaß: Gemeinderat vom 15. Okt. 1963, § 140

- Legende:**
- genehm. Baulinie vom 25. Sept. 1962 Nr. I 5 Ho - 2207 - 4 - Sifi/21
 - herausfallende Bebauungspläneinzeichnung (vom 25. Sept. 1962)
 - neue Baugrenze
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Grünfläche gem. § 5 - (2) - 5 - BBauG.
 - neu überbaubare Flächen
 - (Vorgelungsbereich nicht überbaubare Fläche (z. B. Grünfläche mit Weg, Preis.) u. d.)
 - Gebietsbegrenzung
 - II Geschosshöhen
 - WR reines Wohngebiet



Genehmigt mit Erlass des
Bing. Präs. Nordwürttemberg
Nr. I 5 Ho - 2207 - 4 - Sindelfingen/25
vom 22. Nov. 1963

Gefertigt:
Sindelfingen, den 9. Juli 1963
Stadtbauamt Sindelfingen
Planungsausschuss

DIPL.-ING. KUSCH
STADTPLANNER

basid. Ing. f. Verm.-Tech

